

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa W. [REDACTED], geborene S. [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, D. [REDACTED] O. [REDACTED] Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

L. [REDACTED]straße [REDACTED], W. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor. Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Senats ab und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf. Auf Art. III Nr. 11 Abs. 1 des 1. AndG vom 29. Juni 1956 kann die Klägerin sich schon deshalb nicht berufen, weil die Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut die Anfechtung eines Vergleichs nur zulässt, wenn er vor Verkündung des Gesetzes geschlossen war. Der fragliche Vergleich ist aber erst 1957 geschlossen worden.

Die Auffassung der Beschwerde, die spätere Änderung der Rechtsprechung zu § 160 BRG habe die Vergleichs-

grundlage zu Gunsten der Klägerin verschoben, steht im Widerspruch zu dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt. Danach war bei Vergleichsschluß zwischen den Parteien nur streitig, ob die Klägerin nach § 4 oder nach § 160 BGB anspruchsberechtigt war. Die Parteien gingen also übereinstimmend von einer allgemeinen Anspruchsberechtigung der Klägerin aus.

Kai

Fr. Lang

